

## Beschlussvorlage 01/2020/0163

Amt / Fachbereich	Datum
Ordnungsamt	07.07.2020

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Verkehr</b>	<b>27.08.2020</b>		<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>08.09.2020</b>		<b>N</b>
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>07.10.2020</b>		<b>Ö</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

### **Neufassung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Melle**

#### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Melle beschließt die Neufassung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Melle. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen, das Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren, die Anbringung von Hausnummern, das Aufstellen von Abfallbehältern bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten, das Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen, die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspielplätzen, die Benutzung öffentlicher Gewässer, das Taubenfütterungsverbot, das Abbrennen von Feuern und die Belästigung der Allgemeinheit im Gebiet der Stadt Melle (Gefahrenabwehrverordnung) vom 13.12.2017 außer Kraft.

## Sach- und Rechtslage

Auf Grundlage der Prüfung und Klarstellung des Landkreises Osnabrück als untere Abfallbehörde soll § 10 der Gefahrenabwehrverordnung „Abbrennen von Feuern“ eine neue Fassung erhalten. Insbesondere wird eine Genehmigungspflicht eingeführt.

Die bisherige Fassung enthielt keine Definition für den Begriff bzw. die allgemeine Bedeutung des Brauchtumsfeuers. Deutlich wurde dieser Umstand zum Zeitpunkt des Verbotes des Landkreises Osnabrück zum Abbrennen von Osterfeuern aufgrund der Allgemeinverfügungen zur Eindämmung des Coronavirus. Die traditionellen Osterfeuer und das damit verbundene Brauchtum mussten zwangsläufig entfallen.

In § 10 Abs. 4 wurde dieser Begriff im Zusammenhang mit Johannisfeuern nur ansatzweise angesprochen. Hier standen eher die Beschränkungen im Vordergrund.

Die bisherige Fassung lautete:

### § 10 Abbrennen von Feuern

- (1) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen ist verboten. Ausnahmen bestimmen die Absätze 2 bis 6.
- (2) Brauchtumsfeuer sind Osterfeuer und Johannisfeuer.
- (3) Osterfeuer sind weder anzeige- noch genehmigungspflichtig. Sie dürfen ausschließlich am Karsamstag und Ostersonntag abgebrannt werden.
- (4) Johannisfeuer werden nur dann als Brauchtumsfeuer zugelassen, wenn diese zwei Wochen vorher bei der Stadt Melle angemeldet werden. Dabei muss der Zweck des Gemeinschaftssinnes z.B. im Rahmen eines Dorffestes im Vordergrund stehen. Pro Stadtteil wird nur ein Johannisfeuer zugelassen. Die Johannisnacht ist die Nacht auf den Johannistag, vom 23. auf den 24. Juni.
- (5) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern darf ausschließlich Gehölz- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Brennmaterial muss vor dem Verbrennen umgeschichtet werden. Während des Abbrennens ist sicherzustellen, dass mindestens eine Person zur Absicherung des Feuerbereiches ständig vor Ort ist.
- (6) Andere gesetzliche Vorschriften, nach denen offene Feuer gestattet sind, bleiben unberührt (z.B. Forstfeuer, das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die durch Schadorganismen befallen sind).

In der Vergangenheit wurde die praktische Anwendung dieser Regelung sehr großzügig gehandhabt. Im Grunde genommen wurde jedes Abbrennen eines privaten Feuers zu Ostern gestattet unabhängig davon, ob es sich um ein Brauchtumsfeuer im eigentlichen Sinne oder um eine reine Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt handelte. Selbstverständlich wurde jedes Mal der Hinweis auf die Verwendung des richtigen Brennmaterials gegeben, wodurch wiederum klar war, dass es sich dabei um Strauchschnitt und Grünabfälle handelte. Diese hätten Privatpersonen aber aufgrund der fehlenden Öffentlichkeit, und damit entgegen dem eigentlichen Brauchtumsgedanken, eben nicht verbrennen dürfen sondern wären über die Grünabfallsammelplätze dem Kreislauf wieder zurückzuführen gewesen. Daher ist nunmehr verstärkt auf den Charakter des Brauchtums abzustellen und dies in der Gefahrenabwehrverordnung deutlich hervorzuheben.

Die neue Fassung lautet daher (Änderungen **fett** hervorgehoben):

## § 10 Abbrennen von Feuern und Brauchtumsfeuern

- (1) **Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten von offenen Feuern sowie das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen ist verboten. Ausnahmen bestimmen die Absätze 2 bis 6.**
- (2) **Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Feuer zum Zwecke der Brauchtumpflege. Hierbei handelt es sich um Osterfeuer und Johannisfeuer. Brauchtumsfeuer sind genehmigungspflichtig.**
- (3) **a) Osterfeuer werden nur dann als Brauchtumsfeuer genehmigt, wenn diese drei Wochen vorher bei der Stadt Melle schriftlich angemeldet werden. Das Brauchtum muss sich aus in der Ortsgemeinschaft verankerten Vereinen und Verbänden oder Traditionen (z.B. aus dörflicher Gemeinschaft) ergeben. Das Feuer muss im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung jedermann zugänglich sein und darf ausschließlich am Karsamstag ab 17.00 Uhr und am Ostersonntag bis 24.00 Uhr abgebrannt werden.**  
**b) Johannisfeuer werden nur dann als Brauchtumsfeuer genehmigt, wenn diese drei Wochen vorher bei der Stadt Melle **schriftlich** angemeldet werden. Dabei muss der Zweck des Gemeinschaftssinnes z.B. im Rahmen eines Dorffestes im Vordergrund stehen. Pro Stadtteil wird nur ein Johannisfeuer zugelassen. Die Johannisnacht ist die Nacht auf den Johannistag, vom 23. auf den 24. Juni.**

**Gefahrenabwehrbehördliche Auflagen werden im Genehmigungsbescheid erteilt.**

**Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.**

- (4) **Ein Lagerfeuer ist ein Nutzfeuer, welches im Freien zur Erzeugung einer Wärme- bzw. Lichtquelle errichtet wird. Lagerfeuer bis zu einer Größe von 1 cbm sind auf Privatgrundstücken zulässig, sofern als Brennmaterial naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Reisig verwendet wird. In den unter Absatz 3 geregelten Zeiträumen sind Lagerfeuer verboten.**
- (5) **Ausgenommen von dieser Vorschrift ist die bestimmungsmäßige Benutzung von hierfür vorgesehenen öffentlichen Grillplätzen, sowie von Grillgeräten, Feuerkörben und -schalen auf Privatgrundstücken.**
- (6) Andere gesetzliche Vorschriften, nach denen offene Feuer gestattet sind, bleiben unberührt (z.B. Forstfeuer, das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die durch Schadorganismen befallen sind).

Sicherheitsrelevante Aspekte wie z. B. Mindestabstände oder Brandwachen und Umweltaspekte wie z. B. Verbot von Brandbeschleunigern oder Müllverbrennung werden im Genehmigungsbescheid aufgenommen und durch ein Merkblatt (siehe Anlage) verdeutlicht.

Die Neufassung des § 10 der Gefahrenabwehrverordnung führt zur Neufassung der gesamten Verordnung. Dadurch wird eine höhere Rechtssicherheit für den Bürger erreicht und sichergestellt, dass die aktuelle Rechtslage jederzeit eindeutig ist. Darüber hinaus wird die bislang ausführliche Bezeichnung der Verordnung verkürzt und bezieht sich nunmehr allgemein auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

